



Gemeinde Sukow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Suk GV 460/21-01 Datum: 09.05.2023 Status: öffentlich
Änderung zur Vorlage BV SuK GV 445/21 Grundsatzbeschluss über den Ersatzneubau einer 2 Feldsporthalle	
Fachbereich: Bauamt Sachbearbeiter/-in: Herr Rautenberg	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Sukow (Entscheidung)	Sitzungstermin 30.05.2023
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde Sukow plant seit längerem den Ersatzneubau einer 2 Feldsporthalle hierzu wurden Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beantragt und aus der Förderung „ Sportstättenbau 2019 im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ wurden ebenfalls beantragt. Für beide Förderungen wurden Fördermittel in Aussicht gestellt. Die Gesamtkosten sind durch das Planungsbüro Albers für die baufachliche Prüfung ermittelt worden, 4.711.226,08 €.

Bundesförderung maximal 1.665.000,00 €
Sportförderung 500.000,00 €
Eigenmittel der Gemeinde ca. 2.546.226,08 €

Änderung:

Die Gemeinde Sukow muss auch ohne die Sportförderung die Finanzierung der 2 Feldsporthalle sicherstellen. Da diese eine Gesamtabrechnung des Projektes bis Ende Oktober 2025 vorsieht und sich somit ein sehr straffer Zeitplan ergibt.

Bundesförderung maximal 1.665.000,00 €
Eigenmittel der Gemeinde ca. 3.046.226,08 €

Finanzielle Auswirkungen:

Einstellung der finanziellen Mittel von ca. 4.711.226,08 € bis zum Jahr 2025
Einstellung von Eigenmitteln mit Sportförderung 2.546.226,08 €
Einstellung von Eigenmitteln ohne Sportförderung 3.046.226,08 €

Anlage/n:

Kostenschätzung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow beschließt den Ersatzneubau der 2 Feldsporthalle Sukow. Die finanziellen Mittel in Höhe von ca. 4.711.226,08 € werden in den Haushalten 2022, 2023, 2024 und 2025 bereitgestellt.

Die Gemeinde beschließt die Eigenmittel von ca. 3.046.226,08 € bereitzustellen sollte es zu einem Wegfall der Sportförderung kommen.

Kostenschätzung nach DIN 276

Bauvorhaben: Ersatzneubau einer Zwei-Feld-Sporthalle

Bauort: Hauptstraße 16, 19079 Sukow

Bauherr: Gemeinde Sukow über Amt Crivitz
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

Grundlagen der Berechnung: Entwurfsplanung Architekturbüro Albers GmbH vom 02.09.2022
Vorstatik Schreyer Ingenieure vom 22.09.2022
Kostenschätzung TGA IAM Haustechnik vom 23.09.2022

Stand 07.11.2022

Kostengruppe	Euro inkl. 19% Mwst
100 Grundstück	- €
200 Herrichten / Erschließen	36.810,00 €
300 Bauwerk / Konstruktion	2.765.710,00 €
400 Bauwerk / techn. Anlagen	869.176,96 €
500 Außenanlagen	236.600,00 €
600 Ausstattung / Kunstwerke	102.510,00 €
700 Baunebenkosten	700.419,12 €
Gesamtherstellungskosten	4.711.226,08 €

Gädebehn, 07.11.2022

der Bauherr

Geprüft im Sinne der
Ziff. 7.2. - Z Bau
Rostock, *20.11.22*
Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Rostock
Dezernat Zuwendungsbau
im Auftrage

Dipl. Ing. Architekt Frank Albers





Gemeinde Sukow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Suk GV 566/23-01 Datum: 04.05.2023 Status: öffentlich
Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Sukow	
Fachbereich: Bauamt Sachbearbeiter/-in: Herr Zapf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Sukow (Entscheidung)	Sitzungstermin 30.05.2023
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeinde Sukow beabsichtigt, für das Dorfgemeinschaftshaus Sukow, Am Dorfplatz 13, 19079 Sukow eine Nutzungs- und Entgeltordnung zur Vergabe der Räumlichkeiten zu erlassen. Hierzu wurde eine Vorlage als Nutzungs- und Entgeltordnung erstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen werden im Haushalt verbucht.

Anlage/n:

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Sukow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow beschließt auf Ihrer Sitzung am 30.05.2023 die Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Sukow.

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Sukow

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der Räume und der Außenanlagen der Räumlichkeiten der Gemeinde Sukow sowie die Höhe des für die Nutzung zu zahlenden Entgeltes. Die Räumlichkeiten und Außenanlagen werden im Weiteren als Anlagen bezeichnet.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Anlagen dienen der Durchführung von Gemeindevertretersitzungen, Sitzungen der Ausschüsse, Bürgermeistersprechstunden und Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzung hat Priorität.
- (2) Die Anlagen dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Sukow sowie für öffentliche Kultur- und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern die Anlagen nicht für die in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie allen volljährigen Einwohnern der Gemeinde Sukow sowie Auswärtigen für nicht öffentliche Familienfeiern entgeltpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung --- jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben wird, mit Ausnahme von gemeinnützigen Vereinen--- ist im Einzelfall durch Beschluss der Gemeindevertretung Sukow möglich.
- (4) Zur Nutzung der Anlagen können zwischen der Gemeinde Sukow und den Antragstellern auch langfristige Regelungen getroffen werden.
- (5) Die Nutzung durch Personengruppen, die gegen die freiheitlich- demokratische Grundordnung verstoßen, Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen, die militaristisches, menschenverachtendes, jugendgefährdendes oder rassistisches Gedankengut verbreiten, sowie Parteien, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsfeindlich bezeichnet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Anlagen unterliegt einer langfristigen jährlichen Planung. Mindestens ein Monat vor Ablauf des laufenden Jahres ist für das kommende Jahr eine Planung für die Nutzung zu erarbeiten. Kurzfristige Anträge auf Nutzung der Anlagen ordnen sich in die geplanten Veranstaltungen ein.
- (2) Die Nutzung der Anlagen setzt eine schriftliche Nutzungsgenehmigung der Gemeinde Sukow voraus.

- (3) Unabhängig von der Jahresplanung sowie der kurzfristigen Nutzung der Anlagen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag auf Nutzungsgenehmigung bei der Gemeinde Sukow bzw. deren Beauftragten zu stellen. Eine Verkürzung der Antragsfrist ist in Ausnahmefällen möglich. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die gemäß § 2 Absatz 4 eine langfristige Regelung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Anlagen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Sukow ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Nutzer erhält vor Beginn der Veranstaltung von der Gemeinde Sukow bzw. deren Beauftragten eine schriftliche Nutzungsgenehmigung. Diese ist Grundlage der Zahlungsverpflichtung des Nutzungsentgelts. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn:
 - öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Nutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber der Genehmigung die Anlagen ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt,
 - das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.
- (7) Jeder Nutzer hat sich in einem Nutzungsbuch vor Ort einzutragen. Das Nutzungsbuch dient auch zur Eintragung von Schäden am Inventar oder Geschirr. Der Nutzer hat dies nach Beendigung der Veranstaltung zu vermerken. Übergabe und Übernahme der Anlagen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzern nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 sind die Anlagen für den schriftlich genehmigten Zeitraum zu öffnen.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern und die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (3) Ausnahmen für die Öffnungszeiten der Anlagen können die Gemeinde Sukow bzw. deren Beauftragte im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Lage der Anlagen in Wohngebieten ist zu berücksichtigen.

§ 5 Nutzungsumfang

Die Überlassung der Anlagen für die jeweilige Veranstaltung ist mit der genauen Benennung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen in der schriftlichen Nutzungsgenehmigung festzulegen. Der Zugang zu anderen Räumen ist untersagt.

§ 6 Verpflichtung des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mindestens am Tag vor der genehmigten Veranstaltung die benötigten Schlüssel zu holen. Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe darüber belehrt, dass er den Verlust eines Schlüssels unverzüglich melden muss und bei Nichtwiederauffinden für die Beschaffung einer neuen gleichwertigen Schließanlage Schadenersatz in Geld zu leisten hat. Die eigenmächtige Weitergabe von Schlüsseln durch den Nutzer ist untersagt.
- (2) Die überlassenen Anlagen dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers genutzt werden. Der Nutzer (der für den Schlüssel unterschrieben hat) hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Leiter einzusetzen, der in dem schriftlichen Antrag zu benennen ist.
- (3) Der Nutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche volljährige Vertreter (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Anlagen sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung eingehalten werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des darin befindlichen Inventars sowie der Außenanlagen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Gemeinde Sukow oder dem Beauftragten der Gemeinde Sukow unverzüglich zu melden. Die Räume und Außenanlagen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Das Überlassen der Anlagen schließt andere einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von evtl. Anmeldepflichten. Musikübertragungen oder –aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA zu melden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Anlagen als Letzter zu verlassen und sich davor davon zu überzeugen, dass diese gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind und das Inventar vollständig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fenster und Türen verschlossen sowie elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Die Heizungen sind auf Sparverbrauch zu regeln.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen entstanden sind, sind der Gemeinde Sukow oder dem Beauftragten der Gemeinde Sukow unverzüglich mitzuteilen.
- (8) In den Räumlichkeiten der Gemeinde Sukow ist das Rauchen verboten. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.

- (9) Das entzünden / abbrennen von Feuerwerk ist untersagt.
- (10) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (11) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und vom Standort der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (12) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Werktag bis spätestens 14.00 Uhr an die Gemeinde Sukow oder deren Beauftragten zurückzugeben.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Person aus.
- (2) Dem/der Bürgermeister/in oder der von ihm/ihr benannten Person ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Diese/r ist berechtigt, die Nutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird und/oder betriebliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Sukow für alle anlässlich der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Sukow oder deren Beauftragten und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Sukow oder deren Beauftragte und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen bestehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Sukow oder deren Beauftragter bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Veranstalter selbst.
- (4) Von der Gemeinde Sukow kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit in Geld verlangt werden.

§ 9 Nutzungsentgelt und Zahlungsfälligkeit

- (1) Für die Nutzung der Anlagen der Gemeinde Sukow wird ein Nutzungsentgelt erhoben, zu dessen Zahlung der Nutzer verpflichtet ist. Das Nutzungsentgelt entsteht und wird fällig mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung, bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn. Sind mehrere Nutzer verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist vom Nutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis dafür ist bei der Schlüsselaushändigung zu erbringen.

§ 10 Entgeltschuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entgelthöhe

- (1) Die Nutzung der Anlagen nach § 2 Absatz 1 ist unentgeltlich.
- (2) Gemeinnützig anerkannten Vereinen der Gemeinde Sukow, den Senioren, gemeinnützigen Interessengruppen und Arbeitsgemeinschaften aus der Gemeinde Sukow, der Feuerwehr Sukow, dem Schulverband Sukow sowie der Kirchengemeinde werden die Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzungsentgelte für die Anlage:

Dorfgemeinschaftshaus Sukow, Am Dorfplatz 13, 19079 Sukow betragen:

Räumlichkeit	Kosten je Stunde	Tagessatz bei Nutzung über 5 Stunden	Wochenendnutzung
Clubraum	15,00 €	150,00 €	300,00 €
halber Saal	30,00 €	300,00 €	600,00 €
ganzer Saal	40,00 €	400,00 €	800,00 €
ganzer Saal inkl. Clubraum	50,00 €	575,00 €	1.150,00 €
Nutzung Schankanlage	55,00 € pauschal je Nutzung	55,00 € pauschal je Nutzung	55,00 € pauschal je Nutzung

Für Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Sukow, die Ihre eigene private Veranstaltung durchführen, ermäßigt sich die Miete für die Tages- und Wochenendnutzung. Der Wohnsitz ist nachzuweisen.

Folgende Gebühren fallen somit an:

Räumlichkeit	Kosten je Stunde	Tagessatz bei Nutzung über 5 Stunden	Wochenendnutzung
Clubraum	15,00 €	110,00 €	225,00 €
halber Saal	30,00 €	225,00 €	450,00 €
ganzer Saal	40,00 €	300,00 €	600,00 €
ganzer Saal inkl. Clubraum	50,00 €	430,00 €	860,00 €
Nutzung Schankanlage	55,00 € pauschal je Nutzung	55,00 € pauschal je Nutzung	55,00 € pauschal je Nutzung

- (4) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow behält sich vor, im Einzelfall abweichende Nutzungsentgelte zu erheben.
- (5) Ein Antrag auf Gebührenbefreiung oder Ermäßigung aus Gründen des öffentlichen Wohls kann durch Entscheidung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow gewährt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am in Kraft.

Sukow,

Keding
Bürgermeister

(Siegel)



Gemeinde Sukow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Suk GV 571/23 Datum: 08.05.2023 Status: öffentlich
Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Errichtung von Biogasanlagen"	
Fachbereich:	Bauamt
Sachbearbeiter/-in:	Frau Priehn

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Umwelt und Kultur der Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow (Vorberatung)	16.05.2023
Gemeindevertretung Gemeinde Sukow (Entscheidung)	30.05.2023

Sachverhaltsdarstellung:

Der Gemeinde Sukow liegt ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 vor.

Es wurden durch den Antragsteller Nachweise zur Flächenverfügbarkeit, finanziellen Leistungsfähigkeit und eine Grundzustimmungserklärung sowie Planunterlagen vorgelegt.

Ziel der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Änderung an der bestehenden Biogasanlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst die in der Planzeichnung dargestellte Fläche mit einer Größe von ca. 2,3 ha.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, in dem Vorhaben nach § 30 BauGB zulässig sind. Festgesetzt sind u. a. eine maximal zulässige Höhe, die mit dem geplanten Vorhaben überschritten werden soll. Aufgrund dessen und dass eine Überschreitung im Wege der Befreiung nicht möglich ist, kann das Planungsrecht nur über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan hergestellt werden.

Der vorhabenbezogene B-Plan wird im 1-stufigen Planverfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der Bebauungsplan ist grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) zu entwickeln.

Der rechtskräftige F-Pla der Gemeinde Sukow für den Bereich Sukow weist eine Sondergebietsfläche „Bioenergie“ aus und bedarf daher keiner Änderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Planung verbundenen Kosten und sonstigen Aufwendungen trägt der Vorhabenträger.

Anlage/n:

Antrag

Vorhabensbeschreibung

Lageplan

Auszug vorhabenbezogener B-Plan Nr. 4

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird abgesehen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha und befindet sich nördlich der Ortslage Sukow jenseits der Bahntrasse. Im Osten schließt sich ein Feldweg an, im Süden verläuft die Bahntrasse. Zwischen Bahngleis und Plangebiet liegt eine Ackerfläche. Im Westen und Norden schließen sich landwirtschaftliche Anlagen an, die ebenfalls in Planung sind. Nächstgelegene Siedlung ist die Ortslage Sukow südlich der Bahntrasse. Es werden die Flurstücke 79/4 und 79/13, Flur 1, Gemarkung Sukow einbezogen.

Planungsziel:

Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Modernisierung und Nachrüstung der vorhandenen Biogasanlage über eine Anpassung der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen, die Berücksichtigung von Flächen für die Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen, die der landschaftsverträglichen Einordnung der technischen Anlage dienen soll.

2. Durch den Vorhabenträger ist die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf eigene Kosten zu erarbeiten. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens, die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abgeltung des Ausgleichs über ein Ökokonto sowie die Herstellung ggfs. erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger ebenso auf eigene Kosten.
3. Zwischen der Gemeinde Sukow und dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB (Durchführungsvertrag) abzuschließen. Gegenstand dieses Vertrages sind u. a. die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen bzw. Planungen, die Übernahme der Kosten und sonstigen Aufwendungen, die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind.
4. Der Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG, Industriering 10a, 49393 Lohne

Amt Crivitz
Abteilung Stadt- und Gemeindeentwicklung
Amtsstraße 5
19089 Crivitz, Stadt

Biogas Neuburg Steinhausen
GmbH & Co. KG
Industriering 10a
49393 Lohne

Tel. 04442/8016-6111
Fax 04442/8016-96111

Amtsgericht Oldenburg
HRA 204706

Geschäftsführer:
Olaf von Lehmden
Markus von Lehmden

02.11.2020

Antrag auf Änderung des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ zu den Festsetzungen zum „Maß der baulichen Nutzung“ in der Gemeinde Sukow.

Sehr geehrte Frau Priehn,

hiermit wird die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ beantragt, um die planungsrechtliche Zulässigkeit für das nachfolgend beschriebene Vorhaben zu schaffen.

Der Vorhabenträger muss aufgrund neuer sicherheitstechnischer Regeln (TRAS 120) eine bauliche Änderung an der bestehenden Biogasanlage vornehmen. Die vorhandenen Flexo-Dächer müssen durch zweischalige Tragluftdächer ausgetauscht werden.

In diesem Zusammenhang wird die Änderung des Bebauungsplans notwendig, da das Maß der baulichen Nutzung in Bezug auf die maximal zulässige Höhe mit der Umsetzung der baulichen Änderung überschritten würde (s. Beschreibung des Vorhabens).

Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG

Als Vorhabenträger tritt die

Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG
Industriering 10a
49393 Lohne

auf.

Für weitere Fragen zum Vorhaben steht Ihnen das beauftragte Planungsbüro

von Lehmden Planungsbüro GmbH
Boschstraße 2
48369 Saerbeck

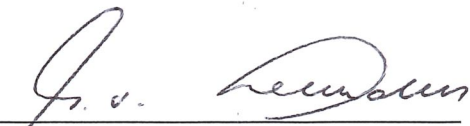
Ansprechpartner: Frau Christiane Horstmann
Tel.: +49 25 74 – 88 88 676
E-Mail: C.Horstmann@von-lehmden-planung.de

zur Verfügung.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass alle mit dem betreffenden Verfahren verbundenen Kosten selbst zu tragen sind. Ich bitte um die Behandlung in den entsprechenden Gremien. Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Lohne, 30.10.20
Ort, Datum


Unterschrift Vorhabenträger

Beschreibung des Vorhabens

Für den Standort der Biogasanlage Sukow liegt seit dem 22.10.2007 ein rechtskräftiger vorhabenbezogener Bebauungsplan vor. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 79/4, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 79/13, 79/14, 79/15, 80/1) der Flur 1 Gemarkung Sukow.

Als Maß der baulichen Nutzung ist eine max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt (Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO ist die natürliche Geländeoberfläche). Für die Fermenter und Gärrestbehälter ist eine max. zulässige Höhe von 9,00 m festgesetzt.

Das geplante Vorhaben umfasst den Austausch der vorhandenen Flexo-Dächer auf den Behältern, da die zu erwartende Lebensdauer erreicht ist. Nach Vorgabe neuer sicherheitstechnischer Regeln (TRAS 120) müssen die Flexo-Dächer durch zweischalige Tragluftdächer ausgetauscht werden. Nur so ist gemäß Stand der Technik gewährleistet, dass die Dichtigkeit der Membransysteme überwacht werden kann. Die zusätzliche äußere Umhüllung der Gasmembran ermöglicht eine ständige Überwachung des Zwischenraums.

Eine Leistungssteigerung der Anlage (Erhöhung der elektrisch installierten Leistung bzw. Erhöhung der Biogasproduktion) ist hier ausdrücklich nicht Gegenstand des Vorhabens.

Die bauliche Maßnahme soll sowohl an den Fermentern als auch an den Gärrestspeichern vorgenommen werden (siehe Behälterzeichnung). Beide Behälter würden mit den neuen Dächern die max. zulässige Höhe überschreiten (13,00 m bzw. 14,00 m).

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Maßnahme ist daher die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Errichtung von Biogasanlagen“ erforderlich.

Anhang

Behälterzeichnung

Lageplan

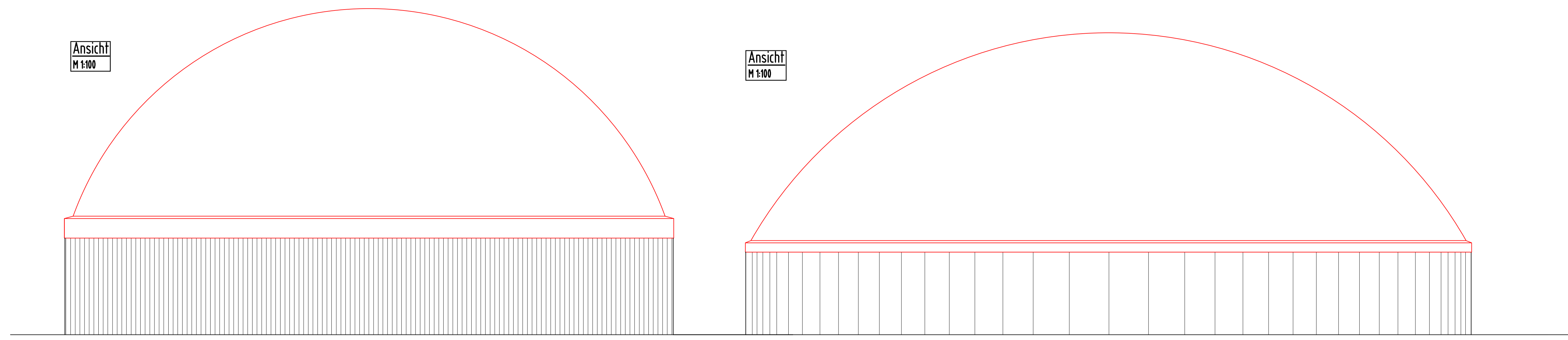
ZEICHNERKLÄRUNG

- vorhandene bauliche Anlagen
- Abriss baulicher Anlagen
- geplante bauliche Änderung

- geplante Geländehöhen
- bestehende Geländehöhen

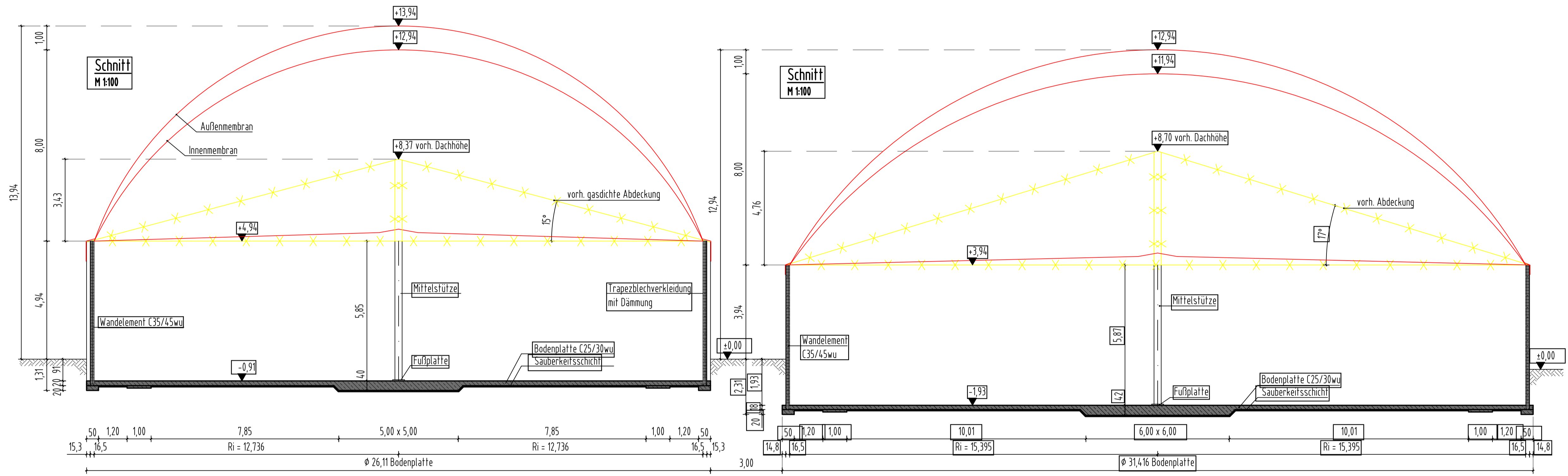
Ansicht
M 1:100

Ansicht
M 1:100

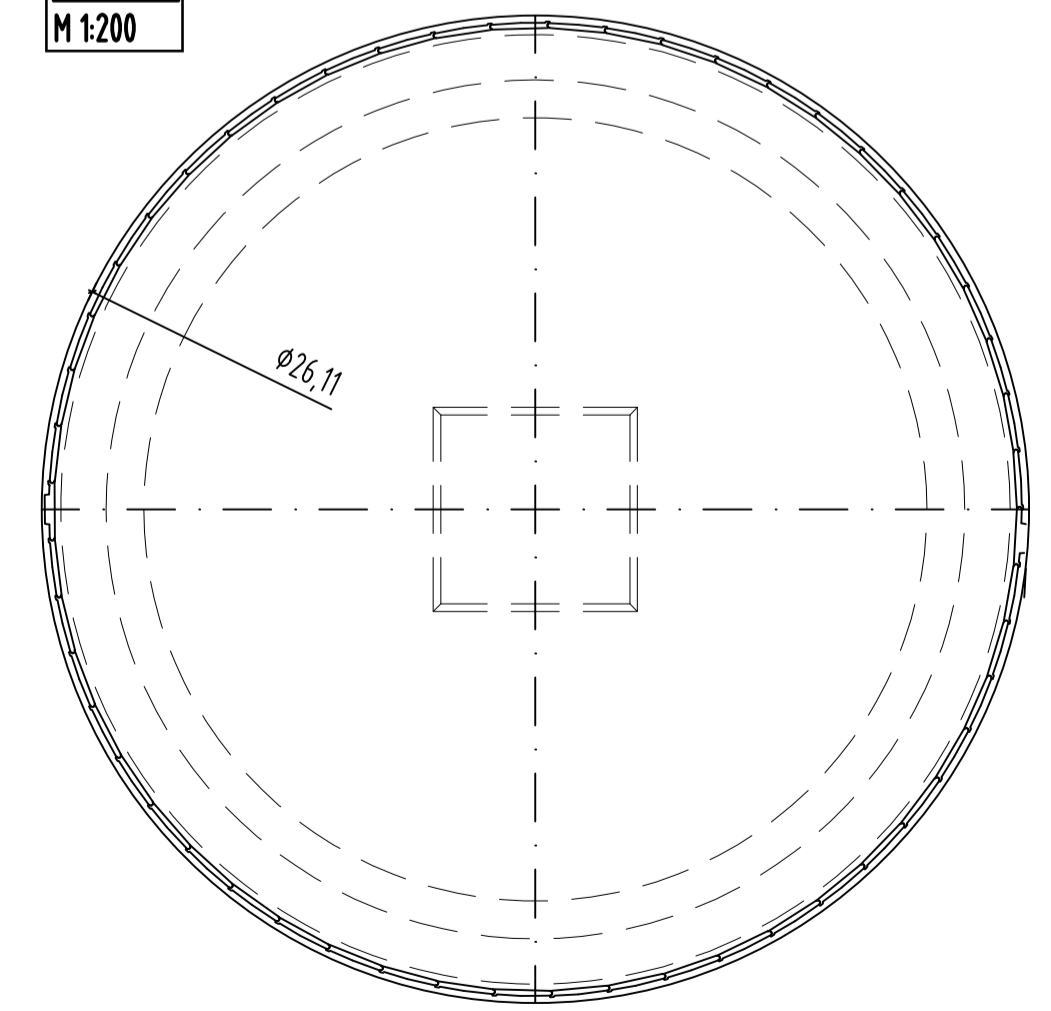


Schnitt
M 1:100

Schnitt
M 1:100

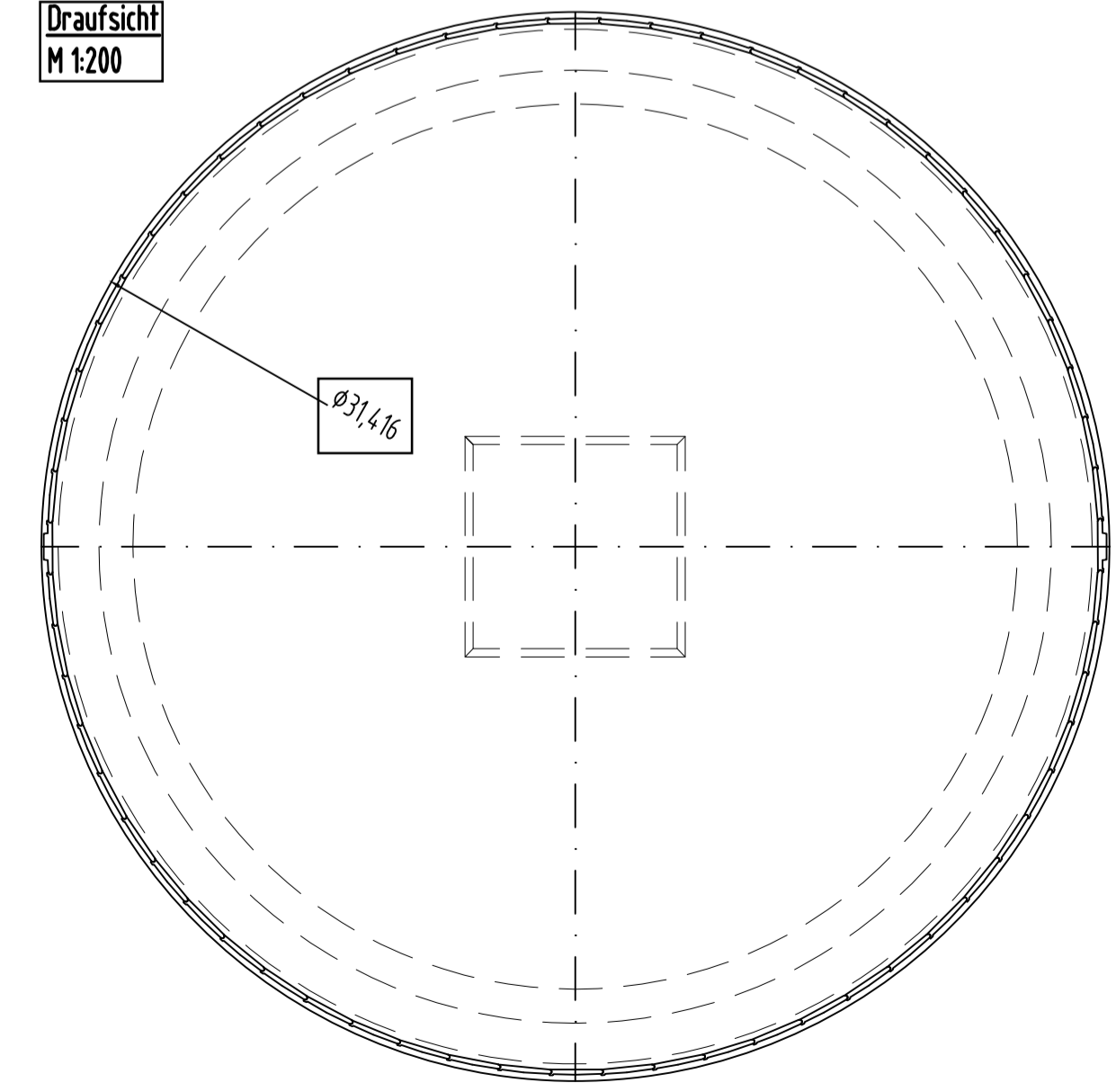


Draufsicht
M 1:200



3 x FERMENTER
MST 1.A 6/53

Draufsicht
M 1:200



3 x GASDICHTER GÄRRESTSPEICHER
MST 1.A 6/64

Rev.	Datum	Name	Art der Änderung
Zeichnungsnummer: GP20-050_2.BE00/1-00 Projektnummer: GP20-050 Blattnummer: 2.BE00 Maßstab: 1:100, 1:200 MASSNAHME: Änderung einer Biogasanlage DARSTELLUNG: hier: Errichtung von Tragluftdächern auf den vorhandenen Fermentern und Gärrestspeichern Behälter mit Dächern Fermenter MST 1.A 6/53 und gasdichter Gärrestspeicher MST 1.A 6/64 Draufsicht, Schnitt und Ansicht BAUHERR: Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG Industriering 10 a 49393 Löhne Datum: 14.08.2020 Name: M. Brito Cáceres gezeichnet: 14.08.2020 BAUORT: Zum Bültmoor 5 19079 Sukow geprüft: 14.08.2020 Name: S. Geuker geändert:			

NICHT ZUR AUSFÜHRUNG FREIGEgeben!

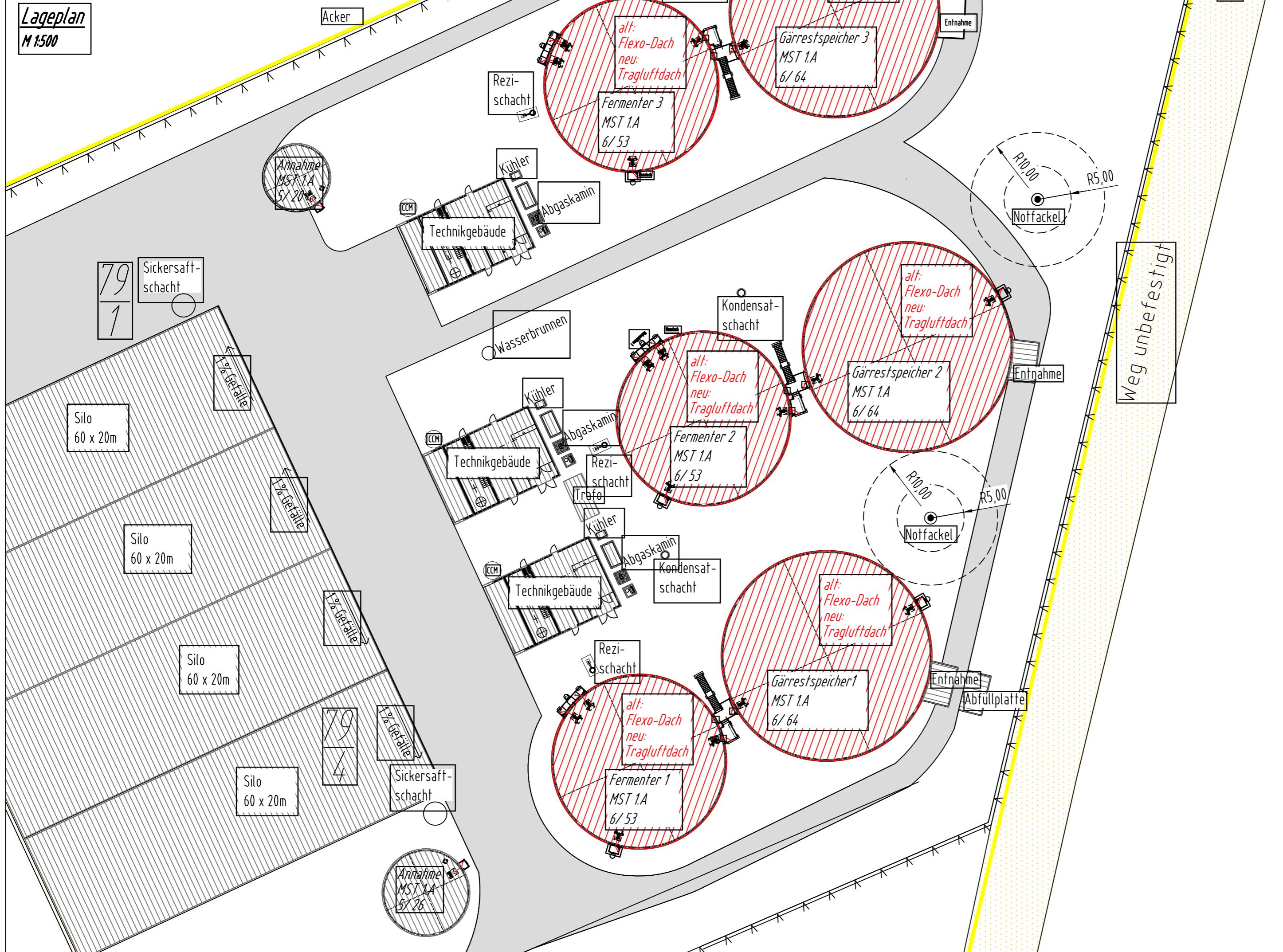
Übersichtsplan

M 1:2000



Lageplan

M 1:500



ZEICHENERKLÄRUNG

- Vorhandene öffentl. Verkehrsflächen
- geplante private Verkehrsflächen
- vorhandene private Verkehrsflächen
- Vorhandene Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäude u.s.w.
- Vorhandene Wirtschafts- und Werksgebäude, unbew. Nebengebäude, Garagen u.s.w.
- geplante bauliche Änderung
- geplante private Schotterfläche
- geplante Grünflächen
- vorhandene Grünflächen
- Abriss baulicher Anlagen
- Begrenzung von Abstandsflächen
- Grundstücksgrenzen
- Baugrenze
- Zaun

QUELLE DES LAGEPLANS

- Vermessungsbüro:
- Topografische Karte
- Digitale Flurkarte
- Scan
- Luftbild

Landkreis: Ludwigslust-Parchim
 Gemeinde: Sukow
 Gemarkung: Sukow
 Flur: 1
 Flurstück: 79/1, 79/4

Rev.	Datum	Name	Art der Änderung
------	-------	------	------------------

Zeichnungsnummer: GP20-050_2.LP00/2-00
 Projektnummer: GP20-050
 Blattnummer: 2.LP00
 Maßstab: 1:500; 1:2000



MASSNAHME:

Änderung einer Biogasanlage

hier: Austausch der Flexo-Dächer der Fermenter und der Gärrestspeicher durch Tragluftdächer

DARSTELLUNG:

Lageplan
Übersichtsplan

BAUHERR: Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG
 Industriering 10 a
 49393 Lohne

Datum: 13.08.2020
 Name: M. Brito Cáceres
 gezeichnet: M. Brito Cáceres
 geprüft: 13.08.2020 S. Geuker
 geändert:

BAUORT: Zum Bültmoor 5
 19079 Sukow

NICHT ZUR AUSFÜHRUNG FREIGEgeben!

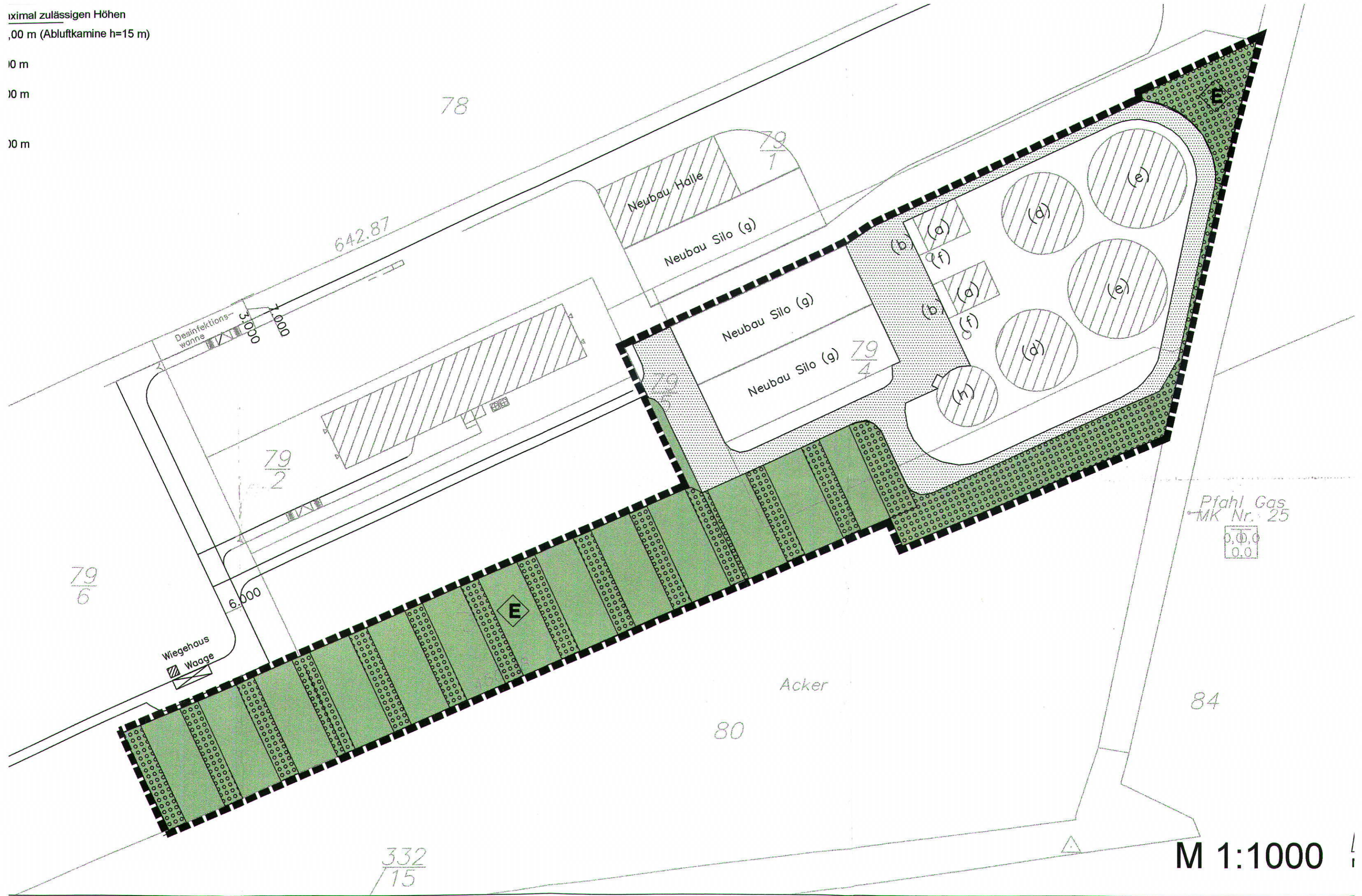
Entwurfsverfasser: _____ Bauherr: _____

Biogasanlage Sukow

von Lehmden Planungsbüro GmbH
 Sitz der Genehmigung
 Boschstr. 2 - 48399 Sauerbeck
 T +49 25 74 / 88 88-0
 F +49 25 74 / 88 88-800

maximal zulässigen Höhen
10,00 m (Abluftkamine h=15 m)

10 m
10 m
10 m

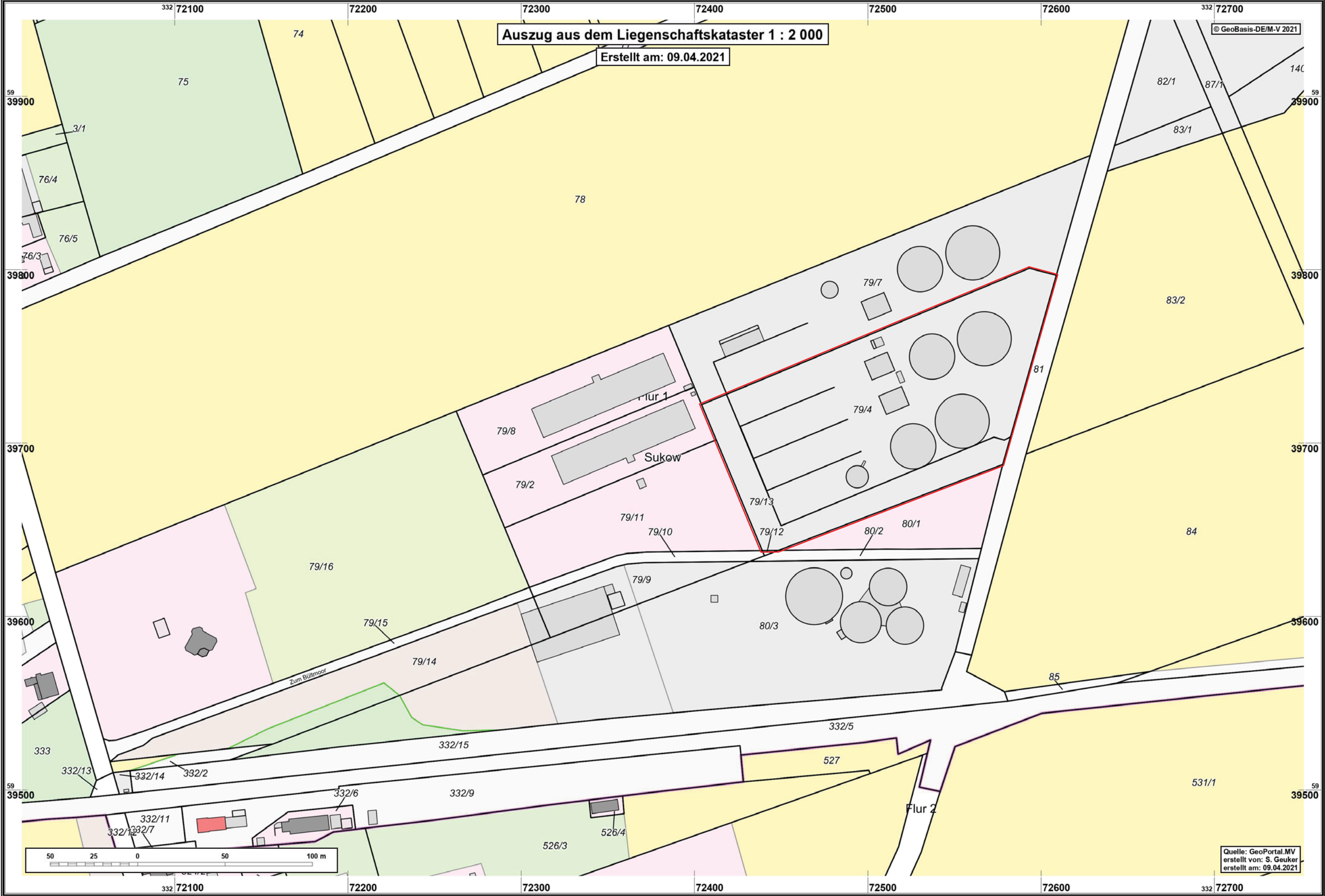


Wahl wurde den Standortbedingungen angepasst.
Arten sollte gewählt werden:

Nach Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist eine mindestens
dreijährige Pflege und der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen
sicherzustellen.

Hinweise

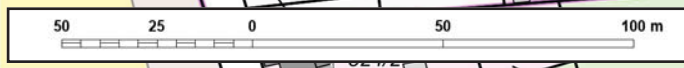
M 1:1000



Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 2 000

Erstellt am: 09.04.2021

© GeoBasis-DE/M-V 2021



Quelle: GeoPortal.MV
erstellt von: S. Geuker
erstellt am: 09.04.2021